Auszug

aus der

durch Ministerial-Erlass vom 30. September 1900 genehmigten

Promotionsordnung

für die

Medizinische Fakultät der Universität zu Kiel.



1. Angehörige des deutschen Reiches haben bei der Meldung vorzulegen:
   a. die Approbation als Arzt nach der jetzt geltenden Vorschrift,
   b. ein curriculum vitae mit einer Angabe über die Konfession des Bewerbers,
   c. die Dissertation (§ 3).
2. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. In der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rathes bedient hat. Bei der Einreichung der Arbeit hat der Kandidat die eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass ausser der von ihm in der Dissertation bezeichneten eine weitere Beihülfe nicht stattgefunden habe.

   Der Kandidat hat die Dissertation auf eigene Kosten in dem für die Druckschriften der Kieler Universität vorgeschriebenen Formate mit lateinischer Schrift, gutem Satze und auf gutem Papiere mit Umschlag drucken zu lassen und 300 Exemplare an die Universitätskanzlei abzuliefern.

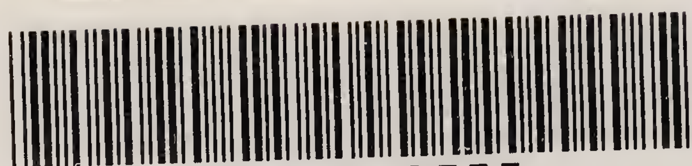
Auf Wunsch des Promovenden kann mit Genehmigung der Fakultät die Publikation der Arbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgen. Es müssen dann die als Dissertation abzuliefernden Abdrücke mit Titelblatt, Umschlag und Lebenslauf versehen sein. Unter der gleichen Bedingung kann auch an Stelle der ungedruckt vorzulegenden Dissertation nach Ermessen der Fakultät eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu Absatz 1—4 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

3. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät.

   Hat der Kandidat im Kolloquium nicht bestanden, so kann ihm die Wiederholung nach frühestens 3 Monaten durch Beschluss der Fakultät ausnahmsweise gestattet werden.

   Der Kandidat erhält, wenn er die Prüfung nicht bestanden, die Hälfte der Gebühren zurück. Wird die Wiederholung gestattet, so ist der volle Betrag der Gebühren von Neuem zu entrichten.

4. Die vollen Gebühren betragen 360 ℳ und sind bei der Meldung einzuzahlen.



Bestimmungen für Ausländer.

1. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen:

   a. dass ihnen eine Vorbildung zu Theil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimathsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nöthigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugniss der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht.

   b. dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung

      α. soviele Semester wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

      β. mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promoviren wollen, studirt haben.

   Von letzterem Erfordernisse kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Ausländer, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen, haben an Stelle des Kolloquium vor einer besonderen Prüfungskommission ein Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

   Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Theil.

   Die praktisch-klinische Prüfung findet in der Inneren Medizin, der Chirurgie, der Ophthalmologie und in der Geburtshülfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfasst die Stellung einer oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschliesst.

   In der dem Abschlusse dieser Prüfung folgenden Woche findet die theoretische Prüfung statt. Dieselbe hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

   a. Anatomie,
   b. Physiologie,
   c. Pathologische Anatomie mit Einschluss der allgemeinen Pathologie,
   d. Hygiene.

   Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss er sie ganz wiederholen. Die Dauer der Wiederholungsfrist, welche mindestens 6 Monate zu betragen hat, setzt der Dekan nach Anhörung der Prüfungskommission fest.

3. Die Gebühren betragen in den Fällen, wo ein Examen rigorosum stattzufinden hat, 600 ℳ.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.